



NIEDERSCHRIFT

über die 11. Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses

Sitzungsdatum: Montag, 06.03.2023
Beginn: 09:04 Uhr
Ende: 10:47 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach

Anwesend sind:

Landrat

Löffler, Klaus

Mitglieder CSU

Heinlein, Reinhold

Heinlein, Susanne

Heyder, Jennifer

Wunder, Michael

Vertretung für Herrn Bernd Rebhan

Ab 09:17 Uhr

Mitglieder SPD

Neubauer, Jörg

Mitglieder Freie Wähler

Gräbner, Norbert

Löffler, Gerhard

Mitglieder Junge Union

Oesterlein, Markus

Schriftführerin

Gößwein, Susanne

Verwaltung

Biedermann, Marc-Peter

Knauer-Marx, Susanne

Schaller, Michael

Simon, Julian

Entschuldigt sind:

Mitglieder CSU

Rebhan, Bernd

Mitglieder SPD

Grüdl, Peter, Dipl.-Ing. (FH)

Kein Vertreter zur Verfügung

Mitglieder Bündnis 90/Die Grünen

Pietrafesa, Elena

Verständigung eines Vertreters zeitlich nicht mehr möglich

An der Sitzung nimmt ferner teil:

Neubauer, Christine

zu TOP 2 ÖS

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|---|--------------------|
| 1 | Informationen | |
| 2 | Landschaftspflegeverband Frankenwald Landkreis Kronach e. V.;
Zustimmung des Landkreises Kronach zur Maßnahmenliste für das
Jahr 2023 | 27/001/2023 |
| 3 | Vorberatung des Haushaltes 2023 | 26/001/2023 |
| 4 | Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
des Landkreises Kronach | 26/002/2023 |
| 5 | Unvorhergesehenes | |
| 6 | Anfragen und Sonstiges | |

Landrat Klaus Löffler eröffnet um 09:04 Uhr die Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Informationen

Es liegen keine Behandlungspunkte vor.

TOP 2 Landschaftspflegeverband Frankenwald Landkreis Kronach e. V.; Zustimmung des Landkreises Kronach zur Maßnahmenliste für das Jahr 2023

Sachverhalt

Nach § 3 Abs. 4 der Satzung des Landschaftspflegeverbandes ist das Einvernehmen des Landkreises zu der jährlich zu erstellenden Maßnahmenliste notwendig.

Da der Landkreis Kronach dem Landschaftspflegeverband einen Pauschalbetrag zur Durchführung der Landschaftspflegemaßnahmen zur Verfügung stellt und somit kein maßnahmenbezogener Zuschuss gewährt wird, stellt die Zustimmung zur Maßnahmenliste eigentlich nur eine Formsache dar. Auch die seit 2005 eingeführte Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 % der Maßnahmenkosten ist in dem Pauschalbetrag enthalten.

Wortmeldungen/Beratung

Frau **Neubauer** erläutert anhand einer Power-Point-Präsentation den Sachverhalt. Sie gibt zu Beginn einen kurzen Rückblick auf das vergangene Jahr. 2022 wurden Maßnahmen in Höhe von 169.950 € umgesetzt. Sie setzen sich zusammen aus Maßnahmen, die über Fördergelder beantragt wurden (162.590 €), und aus Maßnahmen, die über einen sogenannten Sondertopf für Sondermaßnahmen, wie den Unterhalt verbandseigener Grundstücke, finanziert wurden (7.360 €). Man sei jetzt wieder ungefähr bei der Umsatzsumme wie 2021. In den Jahren vorher waren aufgrund von Grunderwerb teilweise die umgesetzten Maßnahmen umfangreicher. Für 2023 ist ein Maßnahmenumfang in Höhe von 476.874,43 € vorgesehen, bestehend aus noch laufenden zweijährigen Maßnahmen, d. h., sie wurden 2022 beantragt (121.084,14 €), und Neumaßnahmen (355.790,29 €). Frau Neubauer stellt dann die Vorhaben der Liste für das Jahr 2023 vor und erläutert einzelne Details.

Landrat **Löffler** dankt Frau Neubauer für ihre Ausführungen und vor allem für ihre Arbeit als Geschäftsführerin des Landschaftspflegeverbandes.

Kreisrat **Oesterlein** schließt sich diesem Dank an. Frau Neubauer leiste einen wichtigen Beitrag, die Schönheit des Frankenwaldes zu erhalten. Bezüglich der Aufstellung von Amphibienzäunen fragt Kreisrat Oesterlein, warum hier gerade eine Ballung im Süden des Landkreises festzustellen ist, jedoch nicht im nördlichen und westlichen Landkreis. Ob es da keine Amphibien gebe. Frau **Neubauer** antwortet, dass da sicherlich auch Amphibien seien, aber in diesen Gebieten des Landkreises die Teiche nicht so oft abgeschnitten von den Straßen lägen. Amphibienzäune würden da aufgebaut, wo stark befahrene Straßen seien und der Verlust an Amphibien relativ hoch. Auch seien die Wanderzahlen entsprechend hoch. Letztes Jahr habe man in Burgstall an die 10 000 Erdkröten über die Straße getragen. Im Norden lägen die Gewässer nicht so prägnant an Straßen und daher würden nicht so viele Tiere überfahren. Man habe im Langenautal einmal einen Zaun mit betreut, dieser gehöre aber mehr zum Landkreis Hof und sei daher auch nicht auf der Liste. In Lauenstein gebe es einen kleinen Zaun, dieser werde aber vom Jugendwaldheim betreut; hier entstünden keine Kosten, außer es werde neues Zaunmaterial benötigt.

➤ **Beschluss**

Zu der Maßnahmenliste 2023 des Landschaftspflegeverbandes Frankenwald Landkreis Kronach e. V. wird das Einvernehmen unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- a) Es werden nur Maßnahmen durchgeführt, für die eine staatliche Förderung bewilligt oder in Aussicht gestellt worden ist.
- b) Der kommunale Eigenanteil und die Verwaltungskostenpauschale des Landkreises Kronach dürfen den als Zuschuss gewährten Pauschalbetrag nicht übersteigen.

Die beiliegende Maßnahmenliste ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage

Maßnahmenliste 2023

Ungeändert beschlossen

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 3 Vorberatung des Haushaltes 2023

Sachverhalt

Zum Haushaltsentwurf für das Jahr 2023 für die Bereiche Umwelt- und Naturschutz und Wasserrecht (Unterabschnitte 1141, 1151 und 3601) und Abfallwirtschaft (Unterabschnitte 7201, 7202 und 7210) wird auf die beigefügte Arbeitsunterlage (Anlagen 1 und 2) verwiesen.

Eine Erläuterung der einzelnen Haushaltsansätze erfolgt in der Sitzung.

Die Unterabschnitte 1141, 1151 und 3601 beziehen sich auf die Bereiche Umweltschutz, Wasserrecht und Naturschutz und Landschaftspflege (Anlage 1).

Die Ansätze für die Abfallwirtschaft – Unterabschnitte 7201, 7202 und 7210 (Anlage 2) – sind auf Grundlage der letzten Gebührenerhöhung zum 01.01.2019 (Kalkulationszeitraum 2018 bis 2021) und nach den aktuellen Mengen- und Preisentwicklungen (Entgelte, Erlöse) veranschlagt.

Rückblick 2022

Bei der Haushaltsplanung für 2022 und der Gebührenkalkulation für den neuen Kalkulationszeitraum (2022 bis 2025) wurde davon ausgegangen, dass im Jahr 2022 ein Defizit von rund 432.000 € im Unterabschnitt 7201 und 92.000 € im Unterabschnitt 7210 entsteht. Im Ergebnis wird es für 2022 voraussichtlich zu einem Überschuss von ca. 135.000 € im UA 7201 und 5.000 € im UA 7210 kommen. Außerdem ist die erste Rate der Rückzahlung der Umlage vom Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus in Höhe von 500.000 € eingegangen.

Dieses wesentlich günstigere Ergebnis ist zum einen darauf zurückzuführen, dass die Verwertungserlöse für Altmetall und Elektroaltgeräte sowie die Gebühreneinnahmen an den Wertstoffhöfen zwar knapp unter den Haushaltsansätzen geblieben sind. Die Erlöse für die Papierverwertung werden aber nach der (noch nicht vorliegenden) Endabrechnung wohl leicht darüber liegen. Die Abfallentsorgungsgebühren belaufen sich im Ergebnis auch auf ca. 160.000 € mehr, als bei der Kalkulation 2018 veranschlagt. Außerdem ist im Unterabschnitt 7202 ein um ca. 30.000 € höherer Überschuss angefallen.

Dazu kommt, dass die Ausgaben für den Betrieb der Wertstoffhöfe unter dem Haushaltsansatz liegen, nachdem im Jahr 2022 die Anlieferungen gegenüber den beiden Vorjahren wieder nachgelassen haben. Auch die Abfuhrkosten fallen um ca. 20.000 € niedriger aus, vor allem aufgrund des Rückgangs der Zahl der Sperrmüllanmeldungen. Der Mengenrückgang bei der

Sperrmüllmenge und in geringem Umfang auch bei der Hausmüllmenge führt dazu, dass bei den Verbrennungsgebühren ca. 150.000 € weniger ausgegeben werden mussten. Die Abfall- und Wertstoffmengen nähern sich insgesamt wieder dem Niveau der Jahre vor Corona. Damit konnten die insbesondere 2022 aufgetretenen Kostensteigerungen für Unterhalt und Verbrauchsmittel aufgefangen werden.

Im Unterabschnitt Bauschutt ist anstelle des erwarteten Defizits voraussichtlich ein leichter Überschuss zu verzeichnen. Dies liegt daran, dass die bereits 2022 veranschlagten Planungskosten für die Rekultivierung der ehemaligen Bauschuttdeponien Nordhalben und Tettau noch nicht in Rechnung gestellt wurden. Diese verschieben sich auf 2023.

Dies führt insgesamt zu einem um gut 660.000 € besseren Haushaltsergebnis.

Genauere Informationen zu den Mengen- und Kostenentwicklungen werden bei der Vorstellung des Abfallberichts in der nächsten Sitzung folgen.

Ausblick 2023

Für das Haushaltsjahr 2023 schließt der Unterabschnitt 7201 aufgrund der angepassten Haushaltsansätze mit einem Defizit von gut 900.000 €. Beim Unterabschnitt 7210 wird ein Defizit von 96.700 € erwartet.

Im Jahr 2023 wird die zweite Rate der vorgesehenen Rückzahlung der Investitionsumlagen, die in den Jahren 2010 und 2011 an den Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus geleistet wurden, in Höhe von 500.000 € eingehen.

Entwicklung Rücklagenbestand

Insgesamt wird sich damit nach der zum 01.01.2019 vorgenommenen Gebührenerhöhung, den Überschüssen aus 2021 und 2022 und der Umlagenrückzahlung ein positiver Rücklagenbestand von ca. 800.000 € aufbauen. Trotz des erwarteten Defizits 2023 wird durch den Rückfluss vom Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus auch Ende 2023 voraussichtlich noch ein positiver Rücklagenbestand verbleiben.

Gebührenkalkulation

Die Gebührenkalkulation wurde 2022 für den Kalkulationszeitraum 2022 bis 2025 neu aufgestellt. Die für die Jahre 2022 und 2023 angekündigte Gebührenstabilität konnte und kann gewährleistet werden. Zur weiteren Entwicklung ab 2024 können zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch keine verlässlichen Aussagen getroffen werden.

Gründe:

- Auswirkung der vertraglichen Preisgleitklauseln aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung (Abfuhrkosten, Transportkosten Container aus Wertstoffhöfen, Entgelte für weitere Dienstleistungen)
- allgemeine Preisentwicklung (Unterhaltskosten für eigene Fahrzeuge und Einrichtungen)
- weitere Entwicklung der Verbrauchsgebühren für Strom, Wasser und Abwasser (Unterhaltskosten Wertstoffhöfe)
- Baukostenentwicklung
- Entwicklung der Verbrennungsgebühren und der Deponiegebühren beim Zweckverband für Abfallwirtschaft (weitere Steigerung ab 2024 zu erwarten – Brennstoffemissionshandel, Anwendung § 2b UStG, Entwicklung der Strom- und Fernwärmeerlöse ...)
- Entwicklung weiterer Entsorgungs- und Verwertungskosten (für Abfälle und Wertstoffe aus Wertstoffhöfen)
- Entwicklung der Verwertungserlöse für Altmetall, Elektroaltgeräte, Papier/Pappe

Allerdings muss realistisch von der Notwendigkeit einer Gebührenerhöhung im Laufe des 1. Halbjahres 2024 ausgegangen werden.

Wortmeldungen/Beratung

Herr **Biedermann** erläutert den Unterabschnitt 1141 des Verwaltungshaushaltes für die Bereiche Umwelt und Naturschutz. Gegenüber dem Vorjahr gibt es hier eine Erhöhung der Ausgaben. Diese beziehen sich in erster Linie auf Maßnahmen, die nicht das Sachgebiet Umweltschutz betreffen, sondern den Bereich Klimaschutzmanagement des Sachgebietes Kreisentwicklung. Diese Ansätze sind im Unterabschnitt 1141 enthalten. Für das Klimaschutzmanagement hatte das Sachgebiet Kreisentwicklung eine Förderung beantragt. Die entsprechenden Ausgaben in Höhe von 135.000 € und Zuweisungen in Höhe von insgesamt 110.000 € sind in der Haushaltsstelle 6620 enthalten. Für 2023 und 2024 sind Ansätze in Höhe von jeweils 85.000 € für eventuell durchzuführende Ersatzvornahmen eingestellt. Im Unterabschnitt 1141 des Vermögenshaushaltes sind keine Besonderheiten enthalten, lediglich ein Ansatz von 700 € für bewegliches Anlagevermögen. Im Unterabschnitt 3601 des Verwaltungshaushaltes (Naturschutz und Landschaftspflege – was gerade eben von fachlicher Seite beleuchtet worden ist) gibt es laut Herrn Biedermann gegenüber dem Vorjahr kaum Änderungen. Gegenüber dem Vorjahr ist der Ansatz geringfügig erhöht und bezieht sich in erster Linie auf Besoldungs- und Bezügeanpassungen. Im Vermögenshaushalt hebt sich ein Ansatz in Höhe von 50.000 € unter „Erwerb unbebauter Grundstücke“ hervor, der für die Tiefbauverwaltung für Ausgleichsmaßnahmen des Naturschutzes eingestellt worden ist. So musste im Bereich des Ölschnitzsees ein Ersatzparkplatz angelegt und dafür Ausgleichsflächen geschaffen werden; deren Finanzierung erfolgt zunächst über diese Haushaltsstelle. Laut Herrn Biedermann gibt es ansonsten keine weiteren Auffälligkeiten bei diesen Unterabschnitten des Haushaltsplanes.

Frau **Knauer-Marx** erläutert anschließend in ihrer Darstellung des Sachverhaltes den Teil des Haushaltsplanes für die Abfallwirtschaft. Sie geht ausführlich auf die wesentlichen Einnahme- und Ausgabepositionen ein und erläutert, wie voraussichtlich die Kostendeckung in den Jahren 2023 und 2024 aussehen wird.

Ein großer Posten, der eine nicht unerhebliche Ausgabenerhöhung mit sich bringe, seien die Verbrennungsgebühren, die an den Zweckverband für Abfallwirtschaft zu zahlen seien. Der morgigen Verbandsversammlung des Zweckverbandes vorgreifend – Frau Knauer-Marx bittet die Presse, daher dieses Thema vorsichtig zu handhaben – sagt sie, dass in dieser der Vorschlag eingebracht werde, diese Umlage ab 01.04.2023 um 9 € auf 129 € pro Tonne zu erhöhen. Da man über die Erhöhung im Vorfeld informiert worden sei, habe man diese in der Haushaltsplanung bereits berücksichtigt.

Zum Ende ihrer Darstellung der finanziellen Lage der Abfallwirtschaft sagt Frau Knauer-Marx, dass man – nach Erstellung der Betriebsabrechnung – mit einem Rücklagenbestand in Höhe von rd. 750.000 € rechne. Unter Berücksichtigung der Haushaltsplanung für 2023 und bei Verlauf wie erwartet hätte man dann Ende 2023 noch einen kleinen positiven Rücklagenbestand. Laut Frau Knauer-Marx ist ja ihre Prognose und Hoffnung im letzten Jahr gewesen, bis Ende 2023 noch mit den jetzigen Gebühren hinzukommen; dies ist gewährleistet. 2023/2024 komme jedoch einiges auf die Abfallwirtschaft zu. So sei davon auszugehen, dass die Verkaufserlöse für Wertstoffe nicht auf dem hohen Niveau von 2022 bleiben; die Entwicklung in der Abrechnung mit den Dualen Systemen sei ungewiss, hier gebe es auch nur kurze Vertragslaufzeiten; wenn auch noch nicht 2024, so sei doch mittel- bis langfristig mit einem höheren Personalbedarf an den Wertstoffhöfen zu rechnen; einzuplanen sei auch die Neuausschreibung der Kompostierung, ein höherer Betriebsaufwand bei den Wertstoffhöfen, zum Beispiel weitere Preiserhöhungen bei der Sammlung der Nachtspeicheröfen sowie Entgeltanpassungen bei den Abfuhrunternehmen. Erhebliche Mehrausgaben bedeuteten die Verbrennungsgebühren. Nach der bereits erwähnten kleinen Erhöhung zum 01.04.2023 müsse mit einer weiteren zum 01.01.2024 gerechnet werden. Über die Höhe könne nur spekuliert werden. Jedoch komme die Einbeziehung der Müllverbrennung in den Emissionshandel, und es werde auf Müll eine CO₂-Umlage

von ca. 20 bis 25 € pro Tonne erhoben, die der Zweckverband über die Umlage und andere Gebühren an die Anlieferer weitergeben müsse.

Landrat **Löffler** informiert an dieser Stelle, dass man die Sichtweise des Zweckverbandes und seiner Verbandsmitglieder in dieser Angelegenheit mehrmals den Bundestagsabgeordneten sehr detailliert mitgeteilt hat. Man habe hier alles getan; man habe dies prüfen lassen.

Gemäß den Ausführungen von Frau **Knauer-Marx** werden Ende 2024 die Rücklagen aufgebracht sein und man wird mit rund einer Million Euro im Minus liegen. Daher sei es sicher, dass 2024 eine Gebührenerhöhung nicht zu vermeiden ist. Die finanziellen Belastungen, die durch wirtschaftliche und politische Entwicklungen auf die Abfallwirtschaft zukommen werden, müssen vom Gebührenzahler mitgetragen werden.

Kreisrat **Neubauer** dankt der Verwaltung für die sehr gute geleistete Arbeit. Er würdigt auch das Vorgehen des Landrates und des Ausschusses, hier nicht einfach mit einem Federstrich die Gebühren zu erhöhen. Es sei schwierig zu kalkulieren und es seien noch viele Fragezeichen offen, doch an einer Erhöhung der Gebühren führe kein Weg vorbei. Nach seiner Kenntnis der Verwaltung ist er sich aber sicher, dass die Erhöhung für die Verbraucher verständlich durchgeführt wird. Denn man merke, dass hier mit einem gewissen Gefühl professionell für den Verbraucher gearbeitet werde.

Kreisrat **Oesterlein** schließt sich dem Dank an die Verwaltung an. Die Haushaltsaufstellung sei einer der kompliziertesten Bereiche. Man müsse kalkulieren, wo man nicht kalkulieren könne. Erfreulich sei, dass trotz extremer Verteuerungen die Rücklage zumindest für dieses Jahr ausreichend sei und die Gebührenzahler heuer noch von einer Erhöhung der Gebühren verschont blieben. Auch ist er dem Landrat dankbar für dessen Initiative und klaren Standpunkt bezüglich der Aufnahme der CO₂-Bepreisung in das Brennstoffemissionshandelsgesetz.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Auf Antrag von Landrat Löffler ergeht folgender

➤ **Beschluss**

Der Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag, den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 für die Bereiche Umwelt- und Naturschutz und Abfallwirtschaft lt. Anlage 1 und 2 zu beschließen. Geringfügige Änderungen der Ansätze bei Inneren Verrechnungen und Sammelnachweisen können sich noch ergeben.

Ungeändert beschlossen

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 4 Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kronach

Sachverhalt

Gebühr zusätzliche Grüne Tonnen

Mit Beschluss des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses vom 31.05.2022 sowie des Kreisausschusses und des Kreistages vom 24.10.2022 wurde die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kronach bezüglich der Einführung einer Gebühr für zusätzliche Grüne Tonnen geändert. Die Änderung ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten.

Die Gebührenhöhe orientierte sich dabei an der Gebühr für die jeweiligen Restmüllbehälter (1/3 der Gebühr, gerundet auf Teilbarkeit durch 12; für Behälterbereitstellung und Entleerung und Transport). In der praktischen Anwendung hat sich nun aufgrund konkreter Fälle herausgestellt,

dass es sinnvoll wäre, die Gebühr linear zu gestalten. Ausgehend vom 240-l-Behälter errechnet sich eine Gebühr von 0,375 €/l Behältervolumen. Damit wäre die Gebühr für den 120-l-Behälter auf 45,00 € pro Jahr festzusetzen, für den 1100-l-Behälter auf 412,50 € pro Jahr. Wichtig ist dies insbesondere für Fälle, bei denen für Papier und Pappe ein 1100-l-Behälter genutzt werden soll. Mit der linearen Gebühr kann dann exakt das gebührenpflichtige Volumen auf dem Gebührenbescheid ausgewiesen werden, das das nach der Abfallwirtschaftssatzung zustehende freie Volumen übersteigt. Anderenfalls wird die Darstellung auf dem Gebührenbescheid für den Bescheidempfänger unverständlich und schlecht nachvollziehbar.

Hieraus ergibt sich folgende Berichtigung der Gebührenhöhen:

Gebühr für Grüne Tonne 120 l zusätzlich	45,00 € pro Jahr
Gebühr für Grüne Tonne 240 l zusätzlich	90,00 € pro Jahr
Gebühr für Grüne Tonne 1100 l zusätzlich	412,50 € pro Jahr

Die Gebührensatzung ist entsprechend zu berichtigen (Korrektur in § 5 Abs. 5 GS).

Gebühren für die Annahme von Abfällen und Wertstoffen in den Wertstoffhöfen

Die Abfallwirtschaft prüft regelmäßig, ob die Gebühren für die Annahme verschiedener Wertstoffe und Abfälle in den Wertstoffhöfen noch den entstehenden Aufwendungen entsprechen.

Die Grundlage für die Gebührenerhebung bilden § 4 Abs. 11 (Gebühr nach Menge oder Gewicht bzw. Stückzahl der Abfälle und Wertstoffe) und § 5 Abs. 9 GS (Höhe nach den dem Landkreis tatsächlich entstehenden Aufwendungen). Die jeweils geltenden Gebühren sind nicht in der Gebührensatzung zahlenmäßig festgeschrieben, sodass bei Änderungen eine Satzungsänderung nicht nötig ist; sie sind aber der Öffentlichkeit bei Änderungen rechtzeitig bekannt zu geben.

Bei der Kalkulation werden die tatsächlich entstehenden Aufwendungen (Containermiete, Transportkosten, Entsorgungs- bzw. Verwertungskosten) berücksichtigt. Nebenkosten (kalkulatorische Kosten, Personalkosten, Betriebskosten ...) werden nicht anteilig umgelegt, da dies zu aufwendig ist. Um diese mit abzudecken, wird die Gebühr (pauschaliert) etwas höher festgesetzt, als es sich rechnerisch ergeben würde. Möglicherweise verbleibende Unterdeckungen werden durch die allgemeinen Abfallentsorgungsgebühren aufgefangen.

Aktuell ist es aus folgenden Gründen erforderlich, die Wertstoffhofgebühren neu zu kalkulieren:

- Entgelterhöhung für die Transportkosten der Container aus Wertstoffhöfen aufgrund der vertraglichen Preisgleitklausel zum 01.01.2022 (9,5 %) und zum 01.01.2023 (11,51 %)
- Erhöhung der Gebühren für die Annahme von Abfällen auf der Deponie Blumenrod durch den Zweckverband für Abfallwirtschaft zum 01.04.2023; dies betrifft für den Landkreis Kronach insbesondere die Sammlung von gipshaltigen Abfällen und Asbest (Kleinmengen) auf den Wertstoffhöfen
- Erhöhung der Transportkosten für den Transport von Bauschutt von Steinbach am Wald zur Deponie Kirchleus
- Erhöhung der Annahmegebühren an der Deponie Kirchleus zum 01.01.2022
- Erhöhung der Verwertungskosten für Flachglas zum 01.01.2022

Die Anpassung der Gebühren an den Wertstoffhöfen erfolgte zuletzt zum 01.01.2021. Die Gebühren wurden für alle Abfälle und Wertstoffe neu kalkuliert. Es ergibt sich folgender Änderungsbedarf:

Abfall/Wertstoff	Grundlage	Gebühr aktuell	Gebühr neu
Altreifen ohne Felgen	Stück	2,50 €	unverändert
Altreifen mit Felgen	Stück	4,00 €	unverändert
Altfenster	bis 1 m ² 1 bis 2 m ² über 2 m ²	4,00 € 7,00 € 12,00 €	unverändert
Sperrmüll Baustellenabfälle	nach Volumen: Kofferraum Hänger klein Hänger groß	30,00 €/m ³ Staffelung nach Mengen	unverändert
Altholz	s. Sperrmüll	30,00 €/m ³	unverändert Entsorgung als Sperrmüll wäre günstiger, aber Ver- wertungsgebot
Bauschutt	Staffelung nach Men- gen s. oben	30,00 €/m ³ für alle Wertstoffhöfe	unverändert
Gipshaltige Abfälle		60,00 €/m ³	100,00 €/m³
Asbest	nur Annahme von Kleinmengen wg. Ver- packung in Big Bags, sonst Direkttransport nach Blumenrod	80,00 €/m ³	120,00 €/m³
Dachpappe		60,00 €/m ³	unverändert
Altfett (nur pflanz- lich)		unverändert kosten- los	
Altglas			
Altkleider/Altschuhe			
Bioabfall			
CD-ROM, DVD			
Dosen			
Elektroaltgeräte			
Haushaltsbatterien			
Leuchtstofflampen			
Naturkorken			
Papier/Pappe			
PU-Schaumdosen			
Schrott			
Tonerkartuschen			
Wachs			

Die Gebührenanpassung soll zum 01.04. oder 01.07.2023 erfolgen, sofern der Zweckverband für Abfallwirtschaft – wie geplant – die neuen Gebühren in der Sitzung der Verbandsversammlung am 07.03.2023 beschließt. Die Änderung wird über das Internet, das Umweltjournal und die Wertstoffhöfe sowie über die Mitteilungsblätter der Gemeinden bekannt gemacht.

Wortmeldungen/Beratung

Frau **Knauer-Marx** erklärt, dass die Änderung der Gebührensatzung bereits in den zuständigen Gremien beschlossen wurde und zum 01.01.2023 in Kraft getreten ist. In ihrer Darstellung des Sachverhalts erläutert sie die Gründe für die erneute Vorlage in der heutigen Sitzung.

Die Änderung der Gebührensatzung betrifft nur die Gebühr für die zusätzlichen Grünen Tonnen (Teil 1 des Beschlussvorschlages).

Im zweiten Teil des Beschlussvorschlages geht es um die Kenntnisnahme der Neufestsetzung der Gebühren für die Annahme von Abfällen und Wertstoffen an den Wertstoffhöfen. Diese sind nicht in der Gebührensatzung festgeschrieben, damit nicht bei jeder erforderlichen Anpassung eine Satzungsänderung notwendig wird. Hier ist geregelt, dass eine rechtzeitige Bekanntmachung der Gebührenänderung erfolgen muss. Die Verwaltung wollte jedoch die Erhöhung nicht ohne Information des Umweltausschusses bekannt machen, auch weil sich die Frage stellt, ob die Erhöhung zum 01.04. oder eher in der Jahresmitte erfolgen soll, um auch die Entscheidung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft abzuwarten.

Landrat **Löffler** nennt hier als Zeitpunkt die Jahresmitte.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Auf Antrag von Landrat Löffler ergeht folgender

➤ Beschluss

1. Der Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag, folgende Änderungen der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Kronach (Gebührensatzung) zu beschließen. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.05.2023 in Kraft.

Satzung

des Landkreises Kronach zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kronach (Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Kronach folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kronach (Gebührensatzung) in der Fassung der Änderung vom 30.11.2022 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Für die Bereitstellung der Grünen Tonne im Falle des § 4 Abs. 5 beträgt die Gebühr für regelmäßige vierwöchentliche Abfuhr

		Gebühr jährlich
pro Müllgroßbehälter (grün) mit	120 l Füllraum	45,00 €
pro Müllgroßbehälter (grün) mit	240 l Füllraum	90,00 €
pro Müllgroßbehälter (grün) mit	1100 l Füllraum	412,50 €

§ 2

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01.05.2023 in Kraft.

2. Der Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss nimmt Kenntnis von der Neukalkulation und Neufestsetzung der Gebühren für die Annahme von Abfällen und Wertstoffen in den Wertstoffhöfen des Landkreises Kronach zum 01.07.2023.

Ungeändert beschlossen

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 5 Unvorhergesehenes

Es liegen keine Behandlungspunkte vor.

TOP 6 Anfragen und Sonstiges

Kreisrat **Neubauer** berichtet über eine Sammlung von Kronkorken, die im letzten Jahr im Gemeindegebiet von Weißenbrunn durchgeführt worden ist. An verschiedenen Sammelstellen konnten Kronkorken abgeliefert werden; innerhalb etwa eines halben Jahres wurden 550 Kilogramm gesammelt. Der Erlös dieser Aktion wurde für krebskranke Kinder gespendet. Kreisrat Neubauer regt an, dieses Projekt auf den gesamten Landkreis auszuweiten. Dies wäre ein gutes Zeichen des Landkreises nach außen zur Mülltrennung und um zu zeigen, dass man hiermit einem guten Zweck dient.

Landrat **Löffler** hält dies für eine gute Aktion und bittet Kreisrat Neubauer, sich mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen und dies zu besprechen. Eventuell könne man das einmal aufnehmen.

Um 10:47 Uhr schließt Landrat Klaus Löffler die Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses.

Klaus Löffler
Landrat

Susanne Gößwein
Schriftführerin